

Antrag

der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Jochen Haug, Beatrix von Storch, Dr. Christian Wirth, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Martin Hohmann, Johannes Huber, Jens Kestner, Stefan Keuter, Jörn König, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Jan Ralf Nolte, Ulrich Oehme, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Kein pauschales Verbot bestimmter Munitionsarten durch die Hintertür – Spielräume zur weiteren Verwendung rechtzeitig schaffen sowie Freiwilligkeit und Eigenverantwortung stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bundesweite allgemeine Bleimunitionsverbote oder weitere diesbezügliche Einschränkungen durch den Gesetzgeber, sowohl im Hinblick auf die Verwendung von Bleischrot als auch von bleihaltigen Büchsen geschossen, haben im Fall ihrer Umsetzung spürbare negative Auswirkungen auf das Jagdwesen, den Schießsport sowie Büchsen- und Munitions hersteller. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf zusätzliche Kostenbelastungen durch Alternativwerkstoffe für Munition und deren spezifische Eignung für bestimmte Munitionsarten. Ergänzend kann es auch zu einer unbeabsichtigten erheblichen Beeinträchtigung der Umwelt wie auch der Gesundheit von Menschen und Tieren beim Einsatz von Alternativmunition kommen. Die Problematik erfordert aufgrund ihrer komplexen Wechselwirkungen daher zwingend eine besondere Sorgfalt im Rahmen der Abwägung der verschiedenen Belange.

Eine Debatte um ein generelles Verbot oder eine weitere Verwendungsbeschränkung von Bleimunition – also auch außerhalb von Gewässern und Feuchtgebieten – muss auf nationaler wie europäischer Ebene ideologiefrei und mit Augenmaß geführt werden. Dies bezieht sich vor allem auf den Gesundheitsschutz von Menschen, aber auch in besonderem Maße auf den Vogelschutz. So sterben jährlich beispielsweise allein in Deutschland insgesamt mehr Vögel an Glasfassaden (bundesweit ca. 18 Mio. Vögel), Hochspannungsleitungen (ca. 10.000) sowie Windrädern (nach Schätzungen bis zu 100.000) als an Bleirückständen (in ganz Europa ca. 1 Mio., s. www.deutsches-jagdportal.de/portal/index.php/aktuelles/8531-bleischrot-spielt-der-nabu-bewusst-falsche).

zahlen#!//comment;www.bund-rvso.de/windenergie-windraeder-voegel-fledermaeuse.html).

Gesetzesinitiativen zur Bleiminimierung in Munition müssen in allen Fällen nach dem Stand der Technik unter Wahrung der Anforderungen an eine zuverlässige Tötungswirkung und eine hinreichende ballistische Präzision erfolgen. Neben der umstrittenen Frage der ausreichenden letalen Wirkung kann das Abprallverhalten bleifreier Geschosse in der praktischen Anwendung eine breite Streuung aufweisen (Forschungsbericht der Universität Wien: Die Eignung bleifreier Büchsenmunition im Jagdbetrieb, 2015, S. 20). Eine mögliche Legaldefinition des Standes der Technik im Rahmen gesetzlicher Vorhaben darf im Übrigen nicht nur auf den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren abstellen, sondern muss zugleich auch eine ausreichende Erprobung in der Fachpraxis im Hinblick auf höchst unterschiedliche Belange berücksichtigen.

In Bezug auf Aspekte des Umweltschutzes ist ein verhältnismäßiger und vor allem sachlicher Umgang unerlässlich, der insbesondere die Belange und Vorgehensweisen in der Praxis bei der Ausübung der Jagd und des Schießsports berücksichtigen muss. Daran anknüpfend ist festzustellen, dass die Schussabgabe und damit die Freisetzung von bleihaltiger Munition in die Umwelt durch Jäger – anders als auf Schießständen – bei der ganz überwiegenden Zahl an Jägern nur dann im Falle einer konkreten Schussabgabe in der Natur erfolgt, die oftmals mangels zu bejagendem Wild oder auch aus zeitlichen Gründen, die Jagd auszuüben, schlichtweg ausbleibt. Schießstände sind wiederum strengen Kontrollen und Auflagen unterworfen, was insbesondere den Geschossfang und die Geschossentsorgung betrifft.

Der Verzehr von Wild muss in Bezug auf gesundheitliche Risiken durch verwendete Bleimunition und/oder etwaiger Rückstände unter Realbedingungen betrachtet werden. Es ist dazu wesentlich genauer als im letzten Bericht der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu untersuchen und zu hinterfragen, wie oft tatsächlich Wildfleisch und insbesondere Wildbret von der Bevölkerung und im Speziellen auch von typischen Jägerfamilien in entsprechenden Altersklassen in welcher Quantität unter Berücksichtigung der entsprechenden Fleischkosten konsumiert werden (Bericht abrufbar unter: https://echa.europa.eu/documents/10162/13641/lead_ammunition_investigation_report_en.pdf/efdc0ae4-c7be-ee71-48a3-bb8abe20374a). Damit ergibt sich auch ein realistisches Bild der Gefährdungslage. Im Allgemeinen ist der Verzehr von Wildbret sowohl bei Erwachsenen als auch bei Kindern äußerst selten wie u. a. das Bundesamt für Risikobewertung im Rahmen einer Risikobewertung Ende 2018 selbst ausgeführt hat (Stellungnahme Nr. 045/2018 des BfR vom 21. Dezember 2018, S. 1). Die Feststellungen der ECHA hinsichtlich der Gefährdung der Gesundheit von Schwangeren durch übermäßigen Wildkonsum ist in dem zuvor genannten Kontext ebenso kritisch zu beurteilen, da in dieser Phase ohnehin zu besonderer Vorsicht beim Konsum von Fleisch geraten wird und insbesondere der Parasitenbefall von Wild in der Natur ein natürliches Infektionsrisiko für diese betroffene Gruppe, wie auch für Kleinkinder, darstellt (ebenda, S. 3; www.aerzteblatt.de/archiv/136490/Ernaehrung-in-der-Schwangerschaft-Fuer-das-Leben-des-Kindes-praegend).

Jäger sind dazu angehalten, bei der Verwendung von Bleimunition möglichst großzügig um den Einschusskanal herumzuschneiden und das betroffene Gewebeteil nicht zu verwenden. Im Ergebnis müssen daher nicht nur potenzielle Risiken, sondern auch die tatsächlichen Auswirkungen für Wildtierpopulationen und die menschliche Gesundheit ermittelt werden. Es ist im Übrigen anzuerkennen, dass Jäger aktive Naturschutzaufgaben wahrnehmen und nicht zuletzt durch ihre umfangreiche Ausbildung im Rahmen der Jägerprüfung in Naturschutz- und Umweltfragen besonders sensibilisiert werden, weswegen ihnen auch ein hohes Maß an Eigenverantwortung zugetraut werden kann. Es sind daher ausreichende gesetzliche Spielräume zu schaffen, um dieser Eigenverantwortung Rechnung zu tragen.

Eine rein abstrakte Gefährdungslage darf hier nicht für so weitreichend angedachte staatliche Eingriffe genügen. Die Frage nach den tatsächlichen Auswirkungen von Bleimunition auf die menschliche Gesundheit unter Realbedingungen spielt mit Blick auf ein generelles Verbot oder eine Reduzierung von Bleimunition im angedachten Umfang eine entscheidende Rolle. Dazu sollten die betroffenen Personengruppen, zumindest am Beispiel der Gruppe der Jäger ausreichend intensiv auf Bleirückstände und Gesundheitsbeeinträchtigungen untersucht werden, was wohl bisher nicht erfolgt ist. Der ECHA-Bericht lässt insgesamt jedenfalls viele Fragen offen (s. auch die Stellungnahme des Bayerischen Jagdverbandes zum ECHA-Report „ANNEX XV INVESTIGATION REPORT: A review of the available information on lead in shot used in terrestrial environments, in ammunition and in fishing tackle“ vom 15. Oktober 2018).

Die wirtschaftlichen Folgen für die durch gesetzliche Maßnahmen betroffenen Kreise werden im ECHA-Bericht ebenso unzureichend untersucht. Teilweise gibt die ECHA selbst zu, dass noch weitere Untersuchungen der Preisunterschiede hinsichtlich der Kostensteigerung für Alternativmunition erforderlich sind (https://echa.europa.eu/documents/10162/13641/lead_ammunition_investigation_report_en.pdf/efdc0ae4-c7be-ee71-48a3-bb8abe20374a, S. 57). Alternativmunition kann dabei schnell das Drei- bis Fünffache des Preises für Bleimunition betragen, da dafür erforderliche Rohstoffe wie beispielsweise Wismut seltener vorhanden sind (s. Thomas, Alternatives for Lead: Chemical compositional standards for non-lead hunting ammunition and fishing weights, Royal Swedish Academy of Sciences 2018, Table II, <https://link.springer.com/article/10.1007/s13280-019-01151-8>). Wismut ist im Übrigen ein „Abfallprodukt“ bei der Bleigewinnung und kann nur durch eine deutliche Erhöhung der Bleiproduktion gewonnen werden. Wismut lässt sich kaum recyceln, was eine weitere Umweltproblematik eröffnet (www.kupferinstitut.de/fileadmin/user_upload/kupferinstitut.de/de/Documents/Arbeitsmittel/Factsheet_Bismut_als_Bleiersatz_final.pdf).

Auch die Technische Universität München (TUM) beschäftigte sich unter Umweltgesichtspunkten mit dem Thema bleifreie Schrotmunition in einer Reihe von Versuchen und gab im Mai 2018 bekannt, dass einige der bleifreien Alternativen sogar schädlicher für die Umwelt seien als Bleischrot. Schrote aus Kupfer und Zink gaben bedenklich hohe Konzentrationen an Metallionen im Rahmen eines Versuchs ab. In einem weiteren Test wurde die Wirkung der Rückstände auf Wasserflöhe getestet. Bereits geringe Mengen an Kupfer und Zink sorgten für eine eingeschränkte Mobilität. Bleischrote führten hingegen zu keiner signifikanten Beeinträchtigung der Mobilität der Wasserflöhe im Vergleich mit einer Kontrollgruppe. Nach aktuellem Wissensstand müssten dann zwingend auch die Metalle Kupfer und Zink für die Schrotherstellung verboten werden, so das Fazit der Studie (www.tum.de/nc/die-tum/aktuelles/pressemitteilungen/details/34649/; dazu auch Thomas, Alternatives for Lead: Chemical compositional standards for non-lead hunting ammunition and fishing weights, Royal Swedish Academy of Sciences 2018, S. 1075). Insbesondere Zink als Grundlage für Alternativmunition erweist sich nach einer weiteren Studie von 2019 im Hinblick auf Rückstände bei Vögeln als äußerst bedenklich (Krone/Kenntner/Ebner/Szentiks/Dänicke, LEAD USE IN HUNTING: Comparing erosion and organ accumulation rates of lead and alternative lead-free ammunition fed to captive domestic ducks, Royal Swedish Academy of Sciences 2019, S. 1070). Im Ergebnis ist daher nicht ausgeschlossen, dass Ersatzstoffe in bestimmten Konstellationen sogar schädlicher als Blei sein könnten.

Zuletzt besteht noch die Problematik der Weiterverwendung sogenannter Vintage- und Antik-Schusswaffen (z. B. vor 1939), für die sich aufgrund seltener Kaliber die Entwicklung von Alternativmunition nicht lohnen würde und die mit dieser teilweise auch gar nicht verwendbar wären (ECHA, ebenda, S. 57 und 61). Im Gegensatz zur Schrotmunition, die in wenigen Kalibern verwendet wird, gibt es für die Büchsenmunition Dutzende verschiedene Kaliber. Eine etwaig erfolgende vollständige Aufhebung der Nutzbarkeit käme dabei einer Enteignung gleich.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. sich gegen gebietsunabhängige generelle Verbotsvorhaben sowie unverhältnismäßige Einschränkungen von Blei in Munition auf europäischer wie nationaler Ebene, insbesondere für Jäger, Sportschützen und Waffensammler ernsthaft und nachhaltig einzusetzen, da derartige Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu tatsächlichen Umweltbeeinträchtigungen durch Bleimunition für Wildtiere und die Gesundheit von Menschen durch den Verzehr von Wildfleisch sowie unter ausreichender Berücksichtigung von mildereren Risikoabwendungsmaßnahmen stehen müssen. Insbesondere sind dazu ausreichende gesetzliche Spielräume auf europäischer Ebene zu erhalten oder zu schaffen, was notfalls in Form der Anstrengung von Änderungsverordnungen nun zeitnah erfolgen muss;
 2. auf europäischer Ebene im Hinblick auf eine durch die EU-Kommission vorgeschlagene Gesetzesinitiative zum Verbot von Bleimunition (Bleischrotmunition) in oder in der Nähe von Feuchtgebieten darauf hinzuwirken, dass eine von der RAMSAR-Konvention aus Gründen der Rechtsklarheit und des einfachen Vollzugs abweichende eindeutige Definition für Feuchtgebiete – zum Beispiel hinsichtlich nur vorübergehender Überschwemmungsflächen – verwendet wird, wie es bereits durch zahlreiche EU-Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene praktiziert wird;
 3. aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, von sogenannten „festen Pufferzonen“, die vor den eigentlichen Verbotszonen liegen und damit angrenzende Areale um Feuchtgebiete darstellen, abzusehen, was sonst einer erheblichen und unverhältnismäßigen Ausweitung des Geltungsbereichs von Bleimunitionsverbotszonen gleichkäme und in dicht besiedelten Gebieten praktisch unmöglich umzusetzen wäre. Betroffene Schützenvereine könnten dies in ihrer Existenz gefährden;
 4. darauf hinzuwirken, dass die Situation von Schießständen, insbesondere Wurf Scheibenschießständen, die unbeabsichtigt mit gesetzlich festgelegten Pufferzonen kollidieren, ausreichend berücksichtigt wird und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen bereits im Vorfeld der Beschränkungsvorschläge – zum Beispiel in Bezug auf Altlastenregelungen oder eventuelle Umbaumaßnahmen – genauer zu analysieren sind;
 5. sich für wesentlich fundiertere sozioökonomische Analysen bezüglich ziviler Legalwaffenbesitzer vor allem im Hinblick auf Kostensteigerungen für erforderliche Alternativmunition einzusetzen. Dies beinhaltet auch eine genauere Analyse des Umstands, dass sich die Fertigung von Alternativmunition für seltene Kaliber für Munitionshersteller mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht rechnen wird, beziehungsweise diese Waffen dann nicht mehr mit anderen Munitionsarten verwendbar sind;
 6. im Falle eines Verbotes oder einer weiteren Verwendungseinschränkung von Bleimunition auf eine ausreichende Übergangs- oder Entschädigungsregelung auf nationaler wie europäischer Ebene hinzuwirken, wobei die Übergangsregelung mindestens drei Jahre betragen sollte;
 7. bei einer Einschränkung der Verwendung von Bleimunition zu berücksichtigen, dass Jäger bei der Jagdausübung auch Feuchtgebiete und etwaige „feste Pufferzonen“ durchqueren müssen und sie in diesem Kontext keine rechtlichen Sanktionen erfahren sollten, sofern sie Bleimunition lediglich mit sich führen;

8. ausführlich zu prüfen, ob die in Deutschland bereits existierenden gesetzlichen Regelungen zur Einschränkung der Verwendung von Bleimunition und das Verhalten der betroffenen Verwender im Rahmen der Freiwilligkeit und Eigenverantwortung nicht bereits genügen, um den Erfordernissen des Tier-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes ausreichend gerecht zu werden sowie die diesbezüglichen Untersuchungen und getroffenen Feststellungen den für diesen Antrag zuständigen Ausschüssen im Deutschen Bundestag vorzulegen und die eigene Position dazu zu erläutern;
9. auf europäischer Ebene die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips nachdrücklich einzufordern.

Berlin, den 4. Mai 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Europäische Kommission bat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) im Dezember 2015 darum, eine Untersuchung der Risiken durchzuführen, die von der Verwendung von Bleimunition in Feuchtgebieten ausgehen, und bei Bedarf einen Vorschlag für eine Beschränkung auszuarbeiten. Die ECHA legte im April 2017 einen Beschränkungsvorschlag für den Einsatz bleihaltiger Munition in Feuchtgebieten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) vor. Sie gelangte darin zu dem Schluss, dass der Eintrag von Blei in solchen Feuchtgebieten (sog. „Wetlands“) eine ernstzunehmende Gefahr darstelle. Im Juni 2018 schloss die ECHA ihre Arbeit zu diesem Vorschlag ab, indem sie die Stellungnahme der wissenschaftlichen Ausschüsse für Risikobewertung (RAC) und sozioökonomische Analyse (SEAC) bezüglich des Vorschlags annahm.

Im September 2018 veröffentlichte die ECHA erneut einen Untersuchungsbericht, in dem sie empfahl, weitere Maßnahmen zur Regulierung der Verwendung von Blei in Munition und Angelgerät zu ergreifen. Im Juli 2019 bat die Europäische Kommission die ECHA daraufhin, eine Untersuchung mit folgendem Umfang durchzuführen und, wo notwendig, Beschränkungen vorzuschlagen für:

- Blei, das in Munition zum Jagen von Vögeln und anderen Tieren (z. B. Hasen) in terrestrischen Gebieten (d. h. außerhalb von Feuchtgebieten) verwendet wird.
- Blei, das in Munition für Schießsport in Außenbereichen, einschließlich bei Übungen (z. B. Schießen auf Tontauben) verwendet wird.
- Blei, das in Geschosse zum Jagen von beliebigen Tieren verwendet wird.
- Blei, das in Geschosse für Schießsport in Außenbereichen, einschließlich bei Übungen (z. B. Schießen auf Zielscheiben) verwendet wird.
- Blei, das in Angelgerät (Gewichten, Ködern, Kunstködern) für die Freizeitfischerei verwendet wird.
- Blei, das in kommerzieller Fischerausrüstung verwendet wird.

Nicht im Umfang der Untersuchung enthalten sind dabei militärische Verwendungen von Bleimunition, zusammen mit anderen nicht-zivilen Verwendungen von Bleimunition, wie durch die Polizei sowie die Sicherheits- und Zollkräfte. Die ECHA führte mittels einer Konsultation, die vom 3. Oktober 2019 bis zum 16. Dezember 2019 dauerte, Daten zur Unterstützung ihrer Untersuchung zusammen.

Nach Angabe der ECHA ist bereits in 24 EU-Mitgliedstaaten die Verwendung von bleihaltiger Munition verboten und zwar entweder ausnahmslos oder für unterschiedliche Anwendungsbereiche wie z. B. in ausgewiesenen Gebieten oder für bestimmte Spezies. Lediglich in vier EU-Mitgliedstaaten (Irland, Polen, Slowenien und Rumänien) existiert bisher kein Verbot (s. Drs. 19/4239, Nr. 7).

Teilweise wurden jedoch bereits umfassende Verbote aus Gründen der Praktikabilität wieder aufgehoben: Das norwegische Parlament beschloss am 3. Februar 2015 mit 79 zu 16 Gegenstimmen die Aufhebung des 2005 eingeführten Verbotes von Bleischrotmunition. Bleischrote dürfen damit außerhalb von Feuchtgebieten wieder zur Jagd verwendet werden. Die Freigabe gilt für Tierarten, die außerhalb von Feuchtbiotopen leben und damit beispielsweise nicht für Enten und Gänse. Mit bleihaltiger Schrotmunition dürfen daher bejagt werden: Tiere, die auf festem Land leben, z. B. Schneehühner, Auerhähne, Nebelkrähen, Hasen, Kaninchen, Rehe, Baumrarder, Marderhunde, Waschbären, Dachse, Amerikanische Nerze sowie Gänse, die sich auf Ackerland befinden. Weiterhin verboten bleibt die Nutzung von bleihaltiger Schrotmunition in Schießständen (s. Drs. 19/4239, Nr. 5).

Die Europäische Kommission hat inzwischen ihren vierten Vorschlag zu der Beschränkung von Bleischrot über Feuchtgebieten veröffentlicht, über den am 3. September 2020 von den EU-Mitgliedstaaten im REACH-Ausschuss der EU diskutiert und abgestimmt wurde.

Auf nationaler Ebene hat der Bund gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 28 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Jagdwesens. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD haben die Regierungsparteien ergänzend vereinbart, eine bundeseinheitliche Regelung für die Zertifizierung von Jagdmunition mit optimaler Tötungswirkung bei gleichzeitiger Bleiminimierung zu schaffen. Die Bundesregierung beabsichtigt hierzu einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen (s. Drs. 19/2083, S. 70, Nr. 114).

Ausufernde gesetzliche Verbote, wie sie im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie erfolgt sind, dürfen sich jedenfalls nicht wiederholen. Allein über 380.000 Jäger wären durch weitere Verbote unmittelbar betroffen.

Wo es notwendig und sinnvoll erscheint, sollte vielmehr verstärkt auf das Freiwilligkeits- und Eigenverantwortungsprinzip gesetzt werden.

